

Bieterfragen:

Leistungszeit:

- Wann wird der Zuschlag spätestens erteilt?
Nach Planung der Vergabestelle voraussichtlich spätestens am
07.02.2025
- Falls dies zu einem späteren Zeitpunkt als mitgeteilt erfolgt: wird dann entsprechend der Fertigstellungstermin 01.07.2025 angepasst?
nein
- Was passiert, wenn (aufwändige) Außerplanleistungen, die sich aus der Befundung ergeben, dazu führen, dass die Leistung nicht bis 01.07.2025 fertiggestellt werden kann?
Sollten sich innerhalb der Befundung aufwendige Außerplanleistungen ergeben, wird ein neuer Fertigstellungstermin vereinbart.

Zweckerreichung:

- Was passiert, wenn das Ergebnis der Befundung ergibt, dass die Fahrtauglichkeit nicht hergestellt werden kann bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand?
Regelung gemäß § 5 VOL/B
- Was passiert, wenn der AG Außerplanleistungen nicht beauftragt (z.B. keine ausreichenden Fördermittel), aber ohne diese der Zweck der Leistung (Fahrtauglichkeit der Lok) nicht erreicht werden kann?
Regelung gemäß § 5 VOL/B

Material:

- Wer stellt das Material für die Durchführung der Leistungen?
AN
- Falls der AN:
 - Gibt es Materialvorgaben und wenn ja, welche?
Es werden keine Materialvorgaben seitens AG vorgegeben.

Was passiert, wenn das notwendige Material nicht auf dem Markt erhältlich ist?

Regelung gemäß § 5 VOL/B

- Was passiert, wenn es für das Material für die Durchführung von Außerplanleistungen lange Bestellzeiten gibt und daher die Leistung nicht bis 01.07.2025 fertiggestellt werden kann?
Regelung gemäß § 5 VOL/B
- Darf der AN **aufgearbeitetes** Material aus seinem Vorratsbestand einsetzen? Falls ja, gibt es dafür Vorgaben/ Beschränkungen?
Der AN kann aufgearbeitetes Material aus seinem Vorratsbestand einsetzen, wenn er die vorherige Zustimmung des AG eingeholt hat. Jedoch muss auch bei Verwendung von aufgearbeitetem Material die mangelfreie Erbringung der Leistung sichergestellt sein.

Abrechnung:

- Soll die Schlussrechnung erst mit Fertigstellung der Leistung erfolgen oder in jedem Fall (siehe Ihre Unterlagen) am 01.07.2025, dann auch für noch nicht erbrachte, aber beauftragte Außerplanleistungen, die aufgrund des Umfangs bzw. langen Materiallieferzeiten noch nicht (vollständig) durchgeführt werden konnten?

Sollte die Gesamtleistung durch den AN am 01.07.2025 nicht abgeschlossen sein, ist die bis dahin durch den AN erbrachte Leistung mittels Teilrechnung abzurechnen.

Schadstoffbelastung:

- Kann der AG garantieren, dass die Lok nicht schadstoffbelastet ist und kann er dafür die notwendigen Nachweise vorlegen?
(Schadstoffbelastungen sind Verunreinigungen des Gegenstandes durch gefährliche Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes bzw. der Chemikalienverbotsverordnung (z.B. Asbest, alte künstliche Mineralfasern (alte KMF), Schwermetalle, Schimmel etc.) sowie die Gefahr der Entwicklung von solchen Gefahrstoffen (z. B. Stäube) bei der Bearbeitung, die direkt oder indirekt auf gefahrstoffhaltige Materialien zurückzuführen sind.)
- Ist dem AG bewusst, dass es zu Mehraufwand und Mehrkosten beim AN kommt, wenn die Lok zunächst auf das (Nicht)vorhandensein von Schadstoffen hin untersucht werden muss und ist er bereit, diese zu tragen?
- Ist dem AG bewusst, dass mit der Leistung erst begonnen werden kann, wenn die Untersuchung auf Schadstoffbelastungen negativ verlaufen ist bzw. etwaige Schadstoffbelastungen, die für die Leistungserbringung relevant sind, vollständig beseitigt wurden und dies zu unverschuldeten Leistungsverzögerungen führen kann?
- Ist dem AG bewusst, dass etwaige Schadstoffbelastungen nicht vom AN selbst, sondern ggf. einem Fachbetrieb beseitigt werden müssten?

Der AG kann nicht garantieren, dass die Lok nicht schadstoffbelastet ist. Dem AG ist bewusst, dass die Lok vom AN auf Schadstoffe untersucht wird und dieser erst mit der Leistung beginnen kann, wenn etwaig vorhandene Schadstoffe durch den AN - gegebenenfalls unter Einsatz von Fachunternehmen - beseitigt werden. Die dem AN hierfür ggfs. entstehenden Mehraufwendungen und Kosten werden vom AG gegen Vorlage von Einzelnachweisen der im Zusammenhang mit der Schadstoffuntersuchung und - beseitigung erforderlichen Arbeiten erstattet. Der AN ist verpflichtet, dem AG entsprechende Kostenvoranschläge vorzulegen und mit der Durchführung der Arbeiten bis zur Zustimmung durch den AG zuzuwarten. Die ggfs. dadurch verursachte Verzögerung bei der Leistungserbringung ist zwischen den Parteien abzustimmen und gegebenenfalls eine Verschiebung des Fertigstellungstermins zu vereinbaren.

Sanktionslisten und Exportkontrollklausel:

- Wo und wie werden die rechtlich notwendigen Regelungen zu Sanktionslisten und Exportkontrolle geregelt, die auch bei einem fehlenden Auslandsbezug zwingend notwendig sind?

Die Vergabestelle verweist auf die den Vergabeunterlagen beigefügten Eigenerklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB sowie auf die Eigenerklärung zu Art. 5 der Verordnung (EU) 2022/576 (sog. Russlandsanktionen).

Die Vereinbarung weitergehender Regelungen oder Klauseln bedarf es nicht und ist nicht vorgesehen. Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich um ein Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung handelt.

- Kann dafür die folgende Klausel verwendet werden:
 1. *Auftragnehmer und Auftraggeber geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datenminimierung und der Datensicherheit, beachten.*
 2. *Beide Parteien erklären, dass ihre Unternehmen sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) sie stehen oder die sie auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind.*
 3. *Beide Parteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb ihres Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden.*
 4. *Dazu gehört auch, im Rahmen und im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages keine Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen aufzunehmen oder zu unterhalten, die auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind oder im Eigentum von sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen stehen oder von diesen kontrolliert werden und keinerlei Transaktionen mit solchen natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen vorzunehmen.*
 5. *Weiterhin verpflichtet sich die Parteien, die jeweils andere Partei unverzüglich in Textform zu informieren, falls sie oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle sie stehen, zur sanktionierten Person werden.*
 6. *Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Lieferungen und Leistungen) steht unter der auflösenden bzw. aufschiebenden Bedingung, dass einer Erfüllung keine Anforderungen der anwendbaren Sanktionen entgegenstehen.*
 7. *Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Auftragnehmer steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.*
 8. *Der Auftragnehmer ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen (einschließlich der Vorgaben für Güter und Technologien, die in Artikel 12g der Verordnung*

(EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, sowie in Artikel 8g der Verordnung EU 675/2006 erfasst sind) durch den Auftraggeber oder in dem Fall, dass der Auftraggeber oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftraggeber steht, zur sanktionierten Person werden, jederzeit zur außerordentlichen Kündigung dieses und jedes Einzelvertrages mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Abmahnung berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt im Fall eines positiven Prüfergebnisses (Listentreffers).

- 9. Verzögerungen auf Grund von exportkontroll- bzw. sanktionsrechtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren hemmen Lieferzeiten und Fristen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die vertragliche Leistung nicht genehmigungsfähig, ist jede Partei jederzeit zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Abmahnung berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art, insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung, oder von anderen Rechten ist insoweit ausgeschlossen.*
- 10. Bei einer Weitergabe der von dem Auftragnehmer gelieferten, in Erfüllung dieses Auftrages aufgearbeiteten oder dabei eingebrachten Güter (Waren, Software oder Technologie einschließlich zugehöriger Dokumente) an Dritte sind die jeweils anwendbaren Sanktionen durch den Auftraggeber zu beachten.*
- 11. Sofern es sich bei den Vertragsgegenständen um Güter und Technologien handelt, die von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, erfasst sind, und die Lieferung in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union und nicht in ein Partnerland im Sinne von Anhang VIII der genannten Verordnung erfolgt, sind der Weiterverkauf und die Wiederausfuhr nach Russland oder in einen anderen Drittstaat zur Verwendung in Russland untersagt.*
- 12. Sofern es sich bei den Vertragsgegenständen um Güter und Technologien handelt, die von Artikel 8g der Verordnung EU Nr. 765/2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine, erfasst sind, und die Lieferung in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union und nicht in ein Partnerland im Sinne des Anhang Vba der genannten Verordnung erfolgt, sind der Weiterverkauf und die Wiederausfuhr nach Belarus oder in einen anderen Drittstaat zur Verwendung in Belarus untersagt.*
- 13. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr notwendigen Informationen und Unterlagen beizubringen.*
- 14. Die unter dieser Klausel getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führt, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boycott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.“*

Haupt- und Nebenangebot:

- Was ist unter einem Nebenangebot und was unter einem Hauptangebot zu verstehen und wie unterscheidet sich ein Nebenangebot von einem weiteren Hauptangebot?

- Nebenangebote sind nicht zugelassen. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenangebot ist vorliegend daher nicht relevant.
- Wo und wie werden fehlende Regelungen vereinbart, wenn der AN keine Klauseln vorgeben darf zu den bereits genannten Themen und folgenden Themen:
 - Material
Weiter oben beantwortet
 - Folgen auf Leistungszeit bei Außerplanleistungen
Weiter oben beantwortet
 - Schadstoffbelastungen
Weiter oben beantwortet
 - Exportkontrollklausel
Weiter oben beantwortet

Menschen mit Behinderung:

- Was hat es mit den folgenden Äußerungen auf sich und ergeben sich daraus irgendwelche Pflichten für den AN und falls ja, welche:
 „Begründung für das Fehlen von Barrierefreiheitskriterien:
 1. Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt“
 Sowohl in der Vertragsumsetzung als auch in der Nutzung des Gegenstandes –Liliput-Dampflok – sollen Menschen mit Beeinträchtigungen je nach Art und Umfang berücksichtigt werden. Im Rahmen der ausgeschriebenen Leistung „Zwischenuntersuchung und Kesselhauptuntersuchung“ sind Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderung durch den AN nicht zu berücksichtigen und es ergeben sich insofern auch keine Pflichten für den AN

Schadensersatz:

- Besteht Einigkeit, dass die Haftungsregelungen gem. § 14 Ziff. 2b) VOL/B für sämtliche Schäden, mithin insbesondere auch bei Verzug gilt?
ja
- Besteht Einigkeit, dass der AG sich verpflichtet, im Falle einer ordentlichen Kündigung vom AN bestelltes Material, das er nicht anderweitig verwenden kann, zum Einkaufspreis abzukaufen?
nein

Mobiler Reparaturservice:

- Darf die Darstellung des mobilen Reparaturservices Prämissen enthalten mit Anforderungen an den Auftraggeber (z.B.: Stellen eines Ansprechpartners, Bereitstellen von Fehlermeldungen und Störfallberichten, Kostentragung für etwaiges Rangieren der Lok, Besorgung eines uneingeschränkten Zugang zur Lok, rechtzeitige Durchführung erforderlicher vorbereitender Arbeiten und Schaffung der notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen (z.B. Strom, Wasser, Internet))
- Die o. g. Anforderungen an den Einsatz des mobilen Reparaturservices werden vom AG erfüllt. Darüber hinausgehende Anforderungen sind nicht zulässig, soweit sie die üblichen Mitwirkungshandlungen des AG bei Durchführung von Reparaturen überschreiten.